

befristen. Dabei gilt, daß er nur solange zu gewähren ist, bis die Gründe dafür weggefallen sind.

4. Schwangeren Verurteilten ist nach § 50 Aufschub des Vollzuges zu gewähren. Dabei ist unerheblich, in welchem Monat der Schwangerschaft sich die Verurteilten befinden. Bei Vorliegen eines entsprechenden Antrages und der ärztlichen Bestätigung ist der Aufschub zu verfügen. Eine solche Verfügung ist vorzunehmen, wenn erst bei der Aufnahmeuntersuchung im Strafvollzug eine Schwangerschaft festgestellt wird. Diese Tatsache begründet einen Aufschub ohne Antragstellung.

Schwangeren ist Aufschub bis zum Ende des Wochenurlaubes zu gewähren. Der Wochenurlaub umfaßt 20 Wochen, bei Mehrlingsgeburten oder komplizierten Entbindungen 22 Wochen nach der Entbindung (vgl. Verordnung über die Verlängerung des Wochenurlaubes und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft vom 27. Mai 1976 — GBl. I Nr. 19 S.269). Die Dauer dieses Aufschubes kann sich unter Beachtung dessen, daß er von der Feststellung der Schwangerschaft bis zum Ende des Wochenurlaubes zu gewähren ist, unter Umständen auf nahezu ein Jahr erstrecken.

Da bei einer Aufforderung zum Strafantritt eventuell noch eine Unterbringung des Kleinkindes erforderlich ist, wird in Zusammenarbeit mit dem Staatsanwalt und dem Gericht deshalb von Fall zu Fall zu prüfen sein, ob eine Strafaussetzung auf Bewährung auch ohne Vollzug eines Teiles der Freiheitsstrafe vorzunehmen ist.

5. Die Entscheidung über einen Aufschub nach § 49 Abs. 1 und 2 obliegt dem Leiter der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses, der nach Zustellung des Verwirklichungsersuchens und der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung den Verurteilten zum Strafantritt innerhalb einer Frist von 8 Tagen aufgefordert hat. Ein Aufschub nach § 49 Abs. 3 und § 50 bedarf keiner Entscheidung, sondern ist nach dem Gesetzestext zwingend vorgeschrieben und zu verfügen.

Der Aufschub des Vollzuges ist durch den Leiter der zuständigen Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses zu verfügen und zu überwachen. Ist für die Aufforderung